Textliche Festsetzungen 1. Das Industriegebiet (GI) des Bebauungsplanes wird nach § 1(4) BauNVO inbezug zu anderen GI-Gebieten in der Gemeinde gegliedert: 1) Die im folgenden angegebenen flächenbezogenen Schalleistungspegel wurden auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 2714 "Schallausbreitung im Freien" bestimmt. Es handelt sich hier um sogenannte "effaktive" Schalleistungspegel. Der "wahre" Schalleistungspegel als Summe aller Einzelgeräuschquellen kann um das Korrekturmaß der inneren Absorption und Streuung sowie um das Abschirmmaß DL_{Z} (sekundäre Schallschutzmaßnahmen innerhalb der Anlage oder auf dem Ausbreitungsweg) größer sein. 2) In dem "GI 1"-Gebiet dürfen nur Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von tagsüber 65 dB(A) m² und von nachts 52 dB(A)/m² nicht überschreiten. 3) In dem "GI 2"-Gebiet dürfen nur Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von tagsüber 59 dB(A) m² und von nachts 34 dB(A)/m² nicht überschreiten. 4) In dem "GI 3"-Gebiet dürfen nur Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von tagsüber 58 dB(A)/ m^2 und von nachts 36 db(A)/ m^2 nicht überschreiten. 5) In dem "GI 4"-Gebiet dürfen nur Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von tagsüber 52 dB(A)/ m^2 und von nachts 36 dB(A)/ m^2 nicht überschreiten. 6) Eine Umschichtung der vorgenannten Emissionspegel ist im Rahmen der betrachteten Immissionssituation zulässig. Hierfür ist ein schalltechnischer Nachweis erforderlich.

7) Im Einzelfall kann beim Einsatz von schallpegelmindernden Hindernissen auf dem Schallausbreitungsweg der flächenbe-

Hierfür ist ein schalltechnischer Nachweis erforderlich.

zogene Schalleistungspegel erhöht werden.

2. Der Lärmschutzwall ist mit einer Höhe von 3,50 m über

3. Die Wallschüttungen sind mit einer Höhe von 1,60 m

 Der Standort anzupflanzender Bäume ist durch die Planzeichnung exakt bestimmt. Als Pflanzungsart sind stand-

5. Die Anpflanzungsflächen sind - mit Ausnahme der Flächen für den Lärmschutzwall - je 2 qm Anpflanzungsfläche mit

einem standortheimischen Laubstrauch und je 100 qm Anpflanzungsfläche mit einem standortheimischen Laubbaum

Die Anpflanzungsflächen des Lärmschutzwalles sind je

6. Im Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind folgende Bäume und Sträucher zu erhalten:

standortheimischen Laubbaum zu bepflanzen.

(2) Eberesche, Haselnuß, Kornelkirsche

Bergahorn, Eberesche, Süßkirsche, Winterlinde, Kastanie, Rotdorn

Wildstrauchbewuchs, Obstbäume,

zu (2) Eiche, Feldahorn, Pfaffenhütchen

zu (3) Sommerlinde, Bergahorn, Eiche

standortheimische Gehölze.

zu 1 Winterlinde, Bergahorn

exakt bestimmt.

ÜBERSICHTSKARTE

5 gm Anpflanzungsfläche mit einem standortheimischen Laubstrauch und je 150 gm Anpflanzungsfläche mit einem

(3) Winterlinden (im Verlauf der "Hildesheimer Straße")

Im Fall ihrer Abgängigkeit sind sie durch die jeweils aufgeführten oder folgenden Arten zu ersetzen:

Zu erhaltende Einzelbäume sind durch die Planzeichnung

M.1:10000

M. 1:10 000

ervielfältigungserlaubnis für karte M.1:10 000 ei

ilt durch Katasteramt Hildesheim am 10.09.1987

(5) entspr. der Satzung zum Schutz der Tonkuhle:

ortheimische, großkronige Laubbäume zu verwenden.

über Geländeniveau zu errichten

er i come dan gelikeat ett j

zu bepflanzen.

(1) Apfel- und Birnbäume,

ESECTO SECTION ASSESSMENT

